



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

wr.: Selfgovernment und Parlamentarismus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Selfgovernment und Parlamentarismus.*)

Unsere politischen Anschauungen in Deutschland haben im sechsten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts einen durchgreifenden Umschwung erfahren: im Gewühl der Tagesereignisse und der Tagespolitik geben wir nicht immer uns Rechenschaft davon, eine wie große Kluft uns heute mit unserem politischen Denken und Trachten schon von der Betrachtungsweise der vierziger Jahre scheidet. Damals war der große und breite Strom der öffentlichen liberalen Meinung hervorgegangen aus Theorien eines kosmopolitischen Constitutionalismus, wie er sich besonders am Vorbilde der französischen Charte, an den Schriften der französischen „Doctrinäre“ ausgebildet hatte: ihren Ursprung sucht diese politische Doctrin einerseits in den naturrechtlichen Ideen vom Staatsvertrage, andererseits in Montesquieu's panegyrischen, aber durchaus unzutreffenden Erörterungen der englischen Verfassungszustände seiner Zeit. Was sich dieser allgemeinen liberalen Strömung damals widersetzte, das war nicht mächtig genug, ihr Einhalt zu thun und war auch im Grunde nicht genug von innerer Kraft des Gedankens erfüllt. Die theokratischen, die feudalen, die absolutistischen Theorien, wie sehr sie auch in den oberen Regionen der politischen Welt heimisch sein mochten, waren doch nicht geeignet, in der mittleren Schicht der gebildeten Kreise Wurzel zu fassen, und die Reste der „historischen Schule“, einstens des Stolzes und unvergänglichen Ruhmes unserer deutschen Wissenschaft Zeuge, waren von ihrem Wege abgekommen und in den Dienst der rückschrittlichen Tendenzen getreten; man hatte sich hier gewöhnt, „das Alte zu lieben, weil es alt und nicht weil es gut war“, man strebte in dies Alte zurück, und dafür konnte man nicht Propaganda in der vorwärts drängenden Generation machen. Kurz, der Liberalismus hatte in der öffentlichen Meinung ganz entschieden das Uebergewicht. Gegen alle Schäden der staatlichen Zustände galt die Einführung einer mit möglichst weitgehenden Rechten in Gesetzgebung und Steuerbewilligung ausgestatteten Volksvertretung als unfehlbares Heilmittel. Mit fast naiver Zuversicht meinte man, im Sturm laufe, vielleicht durch Gewährungen von oben, vielleicht auch durch einige Volksaufläufe und dergleichen dies Endziel erreichen zu können.

Das Jahr 1848 ist voll solcher Hoffnungen, voll solcher Versuche. Eine

*) R. Gneist *Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England*. Dritte, umgearbeitete Auflage (in einem Bande). Berlin, J. Springer 1871.

A. Todd *die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwicklung und praktische Gestaltung*. Aus dem Englischen übersetzt von R. Aßmann. 1. Bd. 1869. — 2. Bd. 1871. Berlin, J. Springer.

grimmige Enttäuschung folgte. Die glorreichen Errungenschaften des Jahres 1848 waren nicht im Stande sich zu behaupten. Einen gewaltigen Stoß erlitt durch die realen Verhältnisse die liberale Doctrin. Ein Theil unserer Freunde verzweifelte an der politischen Zukunft unseres Volkes; ein Theil gab sich extremen, den Boden des realen Lebens mehr und mehr verlassenden Theorien hin; ein anderer Theil unterzog das bisher für unfehlbar gehaltene constitutionelle Programm einer Revision und glaubte durch historische Studien den Weg zu politischer Einsicht wieder auffuchen zu sollen. Und es ist ein Mann vor allen anderen, der auf einsamem Pfad durch die schwierige und fast ungangbare Wildniß antiquarischer, historischer, staatsrechtlicher Studien sich hindurchgearbeitet hat und darauf Sorge trägt, daß auf bequemer und breiter Straße durch den gelichteten Wald wir anderen alle zu derselben Fernsicht ihm nachwandeln können. In Rudolf Gneist hat sich der Genius der historischen Schule erneuert: ihm verdankt unser politisches Leben eine neue Gestalt. Allen Mißverständnissen vorzubeugen, erklären wir ausdrücklich, daß wir nicht von dem Abgeordneten Gneist reden: uns scheint vielmehr ein Phänomen der historischen Schule der früheren Generation sich wiederholt zu haben; wenn die Meister der historischen Schule in ihrem praktischen Verhalten zur Politik ihrer Gegenwart von ihren eigenen Principien ganz bedeutend nach rechts hin abgewichen sind, so scheint uns der Erneuerer der historischen Schule, Rudolf Gneist, als Abgeordneter in den Jahren 1860—1866 wiederholt nach links hin fortgerissen und in Gegensatz zu seiner Lehre gebracht zu sein. Davon wollen wir hier nicht reden. In der Geschichte der politischen Theorien — (und zuletzt sind es doch die Theorien, welche auch die politische Praxis bestimmen, leiten und schaffen) — bezeichnet das Jahr 1858 eine Epoche. Die einfache Aufweisung des Thatbestandes der Verfassung Englands genügte, um das falsche Bild des Parlamentarismus, wie es in deutschen Köpfen spukte, zu vertilgen: indem Gneist zunächst in England die Grundlagen des öffentlichen Lebens zergliederte, legte er die Anwendung dieser Erkenntnisse politischer Wissenschaft auf unsere scheinbare Nachahmung Englands jedem Leser nahe.

Und wie durchschlagend sind die Gesichtspunkte der Gneist'schen Studien über England! wie reich ist das Material juristischer und historischer Detailkenntnisse, das Gneist erforscht hat und mit dem er nun operirt! Etwas schwerfällig ist die Darstellung; in der überströmenden Fülle des Details bringt oft der eigentliche Gedanke nicht recht durch: für einen nicht an wissenschaftliche Gedankenarbeit gewöhnten Leser ist es oft eine nicht ganz leichte Sache, dem Gange der Untersuchung zu folgen; aber wie lohnend ist die angewandte Anstrengung, wie durch und durch original die von Gneist gewonnenen Resultate der Forschung! Gneist hat wiederholt in verschiedener

Gestaltung seine Arbeit umgeformt und immer von neuen Seiten aus sein Werk beleuchtet und dargeboten; bald mehr das historische Werden des heutigen England darlegend, bald die heutigen Zustände erklärend, zergliedernd, kritisirend. Auch zu Vergleichen mit den continentalen Verfassungsentwicklungen hat er schon wiederholt angesetzt und vom Boden der in England gewonnenen politischen Anschauungen aus unsere deutschen Einrichtungen kritischer Erörterung unterzogen. So eben erscheint in neuer, wieder ganz neu durchgearbeiteter Darstellung die 3te Auflage des „Selfgovernment in England“, und ruft uns die großen und bleibenden Verdienste von Gneist in das Gedächtniß zurück.

Den früheren landläufigen übertreibenden Vorstellungen von der Kraft der parlamentarischen Formen und Einrichtungen hält Gneist die Thatsache entgegen, daß in England nur auf dem Grunde der Selbstverwaltung der Kreise durch unbefoldete Ehrenämter der angesehensten Kreisbewohner die parlamentarische Regierung möglich geworden ist: Selfgovernment und Parlamentarismus bilden nothwendige Ergänzungen zu einander, ja das erste ist die unbedingt nothwendige Voraussetzung des zweiten: wäre nicht das Selfgovernment in Geschichte und Tradition Englands festbegründet, so würde der seit dem 18. Jahrhundert England beherrschende Parlamentarismus zur Auflösung des Staates, zur Zerfetzung und Zerstörung der Volksblüthe geführt haben. Diesen Unterbau des parlamentarischen Staates hat Gneist gewissermaßen neu entdeckt; wenn er selbst auch auf den Vorgang Vincke's hinweist als desjenigen, der die eigenthümlichen Verhältnisse der Verwaltung Großbritanniens zuerst richtiger erfaßt habe, so ist doch seine eigene Auffassung derselben Einrichtungen viel tiefer, viel begründeter und hält den Zusammenhang mit der Verfassungsfrage viel energischer im Auge. Der eigentlich fundamentale Unterschied des englischen von den continentalen Staaten besteht in dieser überall durch das Gesetz geregelten freiwilligen Thätigkeit der höheren Gesellschaftsklassen für die locale Verwaltung des Landes; auf gesetzlicher, feststehender Basis, unberührt durch den politischen Parteikampf wird Stadt und Land regiert durch unbefoldete freiwillige Besorgung der Regierungsbeschlüsse von Seiten staatlich beauftragter Personen; aber der Charakter des unbefoldeten Ehrenamtes zwingt dazu, nur die besitzenden Klassen in diesen Dienst zu ziehen. Diese im Selfgovernment schon gebildeten und erprobten Personen sind es, welche das Parlament zusammensetzen und sich dort der Regierung des ganzen Landes widmen. Wer nun diesen durch und durch aristokratischen Charakter Englands in seiner ganzen Schärfe aufgefaßt hat und gerade durch ihn die politische Blüthe Englands im vorigen Jahrhundert garantirt sieht, der wird der neueren und neuesten Phase der englischen Entwicklung ganz anders gegenüberstehen, als die bewundernde Masse unserer

deutschen Liberalen: Gneist verhält sich skeptisch und kritisch dagegen, ja wir meinen, der mißbilligende Ton seiner Darstellung hat mit jeder neuen Ausgabe seiner Anschauungen in den verschiedenen Werken und Auflagen an Schärfe und Bitterkeit noch zugenommen. Wir verstehen dies Gefühl des Forschers, der die historische Größe Englands nicht nur gelobt, sondern auch studirt hat, vollkommen und können unsere eigenen Gneist zustimmenden Sympathien nicht verbergen. —

Wie verhält sich nun, so zu fragen wird von großem Interesse sein, zu diesen Resultaten deutscher Wissenschaft die Stimme der Engländer selbst? Natürlich fragen wir hier nur nach der Stimme wissenschaftlicher Politiker und Publicisten. Man muß mit einiger Verwunderung bekennen, daß die Engländer den Ausführungen Gneist's bisher nur äußerst wenig Einfluß auf ihre Auffassung zugestanden haben. Man verharret dort mit seltenen Ausnahmen in der schon früher gewonnenen, nach Montesquieu's Recepte fabricirten Schablone und isolirt sich gegen Strömungen anderer Art noch immer fast systematisch. Noch immer gelten Hallam und May als die Autoritäten der Verfassungsgeschichte in England; noch immer beschränkt sich die literarische Behandlung des Selfgovernment auf Handbücher und Anleitungen zu praktischem Gebrauch: zu einer wirklich wissenschaftlichen Darstellung des gesammten politischen Lebens hat bis jetzt nur Homersham Cox einen Anlauf genommen und doch hat er von dem grundlegenden Verhältniß des Selfgovernment zur politischen Verfassung kaum etwas zu sagen. Gneist's Arbeiten haben in England kaum Eingang gefunden. Und auch jenseit des Weltmeeres hat man aus Gneist noch nicht viel Belehrung geschöpft. Es ist sehr auffallend, daß das oben genannte Werk von Todd über den Parlamentarismus von Gneist's Buch niemals etwas gehört zu haben scheint. Sonst ist gerade dies Werk eines canadischen Beamten über die politischen Zustände des Mutterlandes eine hervorragende Erscheinung; und es ist sehr erfreulich, daß wir aus sachverständiger Feder eine deutsche Uebersetzung sofort erhalten haben, die zur weitesten Verbreitung im Kreise aller Politiker Deutschlands warm empfohlen werden darf. Von dem praktischen Zwecke, eine Anleitung zu schreiben für die parlamentarischen Gebräuche in Canada ausgehend, wurde der Verfasser zu einer vollständig in alle Details eingehenden Zeichnung des parlamentarischen Zustandes in England hingeführt; und nach jahrelangen Studien in allen Präcedenzfällen und allem parlamentarischen Materiale entwirft er nun ein bis in's kleinste Detail ausgeführtes Bild des englischen Verfassungslebens der Gegenwart, soweit wie nöthig durch die Vergangenheit die vorhandenen Zustände erläuternd. Den thatsächlichen Vorgang dieser parlamentarischen Maschinerie, die ganze Leitung und Handhabung der Verfassung und Verwaltung durch das Parlament und seine Organe weiß der

Verfasser klar und übersichtlich zu schildern. Die königliche Prærogative, die parlamantarischen Rechte, die Stellung des großen Geheimen Rathes: alles das ist vortrefflich gruppirt und äußerst lichtvoll behandelt. Das Ministerium oder das Cabinet als der zur Geschäftsführung bestellte Ausschuß der parlamentarischen Majorität, den der König als solchen acceptirt und mit der Führung der Staatsgeschäfte beauftragt, das ist der Mittelpunkt dieses ganzen Treibens und auch der Concentrationspunkt, in dem die einzelnen Excurse Todd's sich vereinigen und zum Systeme gestalten. Mit einer großen Fülle von Details und Belegen ist das Ganze ausgestattet, verständlich aber knapp überall das zur Beleuchtung der einzelnen Beispiele nothwendige Material herangeschafft worden. Ein Handbuch des parlamentarischen Lebens, ein Nachschlagebuch für jeden Politiker, für jeden Historiker und Publicisten ist uns hier geboten, das wir nicht gerne entbehren möchten, nachdem wir einmal seine Brauchbarkeit und seinen Nutzen erprobt.

Wir müssen sagen, für das richtige Verständniß desjenigen politischen Zustandes, den die meisten Menschen auf dem Continente als den allgemein wünschenswerthen ansehen, ergänzen sich die beiden hier besprochenen Werke in erfreulicher Weise. Das wollen wir nicht verschweigen, daß der Deutsche doch noch etwas ganz Anderes geleistet, als der Amerikaner: wie lehrreich auch immer diese Zeichnung des Thatbestandes in England sein mag, das wird Niemand von Todd zu sagen sich gemüßigt finden, eine neue Epoche in den politischen Ideen der Gegenwart sei durch ihn herbeigeführt worden. Nur einen Zug merken wir doch auch bei ihm: nicht zu einer unbedingten Apologie, nicht zu einer lobpreisenden Empfehlung des heutigen Verfassungslebens in England gestaltet sich seine thatsächliche Skizze, nein auch Todd vermag seine Bedenken gegen die modernsten Entwicklungen des Parlamentarismus nicht zu unterdrücken; das Gefährliche, das Ungesunde so mancher Neuerungen in England wird oft kurz und scharf aufgezeigt: die Störung der überlieferten Verfassung, die eine ganz außergewöhnliche Zeit des Glückes und der Blüthe ihrer Nation gebracht hatte, die Vernichtung des historischen England, wie sie seit 1832 immer weitere und immer schnellere Fortschritte macht, es sind für Todd nicht sympathische Erscheinungen.

Aber wenn so die beiden Beurtheiler der neuesten englischen Verfassungsgeschichte in gewisser Weise zu demselben oder zu ähnlichem Schlußurtheil gelangen, wie unendlich tiefer ist Gneist's Kritik gegründet als die des Nordamerikaners. Gneist's Abneigung gegen die neuere in England immer stärker und immer massiver auftretende Tendenz wurzelt in seiner Erkenntniß, daß nun auch dort die staatsfeindlichen und unstaatlichen Forderungen der Gesellschaft in den Staat selbst eindringen: gerade der Gegensatz, in welchem er „Staat“ und „Gesellschaft“ sieht, ist der Angelpunkt aller

seiner Erörterungen und auf solche tiefer liegende Ursachen führt er die Erscheinungen des politischen Lebens in England zurück, während Todd sich begnügt die Symptome zu bezeichnen, ohne dem Grunde des Uebels nachzuforschen. Zu Schlußfolgerungen für die politische Praxis regen beide Autoren an, sowohl Todd, der ja für die Zustände seiner Heimath eine Anweisung hatte schreiben wollen, als Gneist, welcher nicht unterläßt scharf und knapp auf Parallelen und Gegensätze französischer und deutscher Verfassungsgeschichte hinzuweisen und Nuhanwendungen dem Leser nahezu legen.

Möchten sich recht gründlich in der Behandlung unserer politischen Gegenwart die Früchte der Gneist'schen Studien bewähren und die Theorie unserer historischen Schule, die an Gneist einen ihrer Führer verehrt, unsere Praxis vor Irrwegen, sei es nach links oder sei es nach rechts, behüten!

Daß in England die neuere Entwicklung schon eine gutes Stück von dem alten parlamentarischen Bau zerstört und heruntergerissen und die Grundlagen desselben, das Selfgovernment, nicht mehr unverseht erhalten hat, diesen Satz hat Gneist wiederholt schon ausgesprochen, und wie wir so eben schon sagten, wir können nach unserer eigensten Ueberzeugung diesem Urtheile nur beipflichten. Natürlich, der Lieblingsanschauung großer Kreise unserer deutschen politischen Freunde widerspricht eine solche Meinung ebenso sehr, wie der Durchschnittsauffassung des Engländer's. Dort wagen sich nur verschämt in der Quarterly Review einzelne Stimmen so vernehmen zu lassen, der liberalen öffentlichen Meinung ist es eine Kezerei. Und da es mehr und mehr dahin kommt, daß der eigentliche Souverain Englands jene sogenannte öffentliche Meinung ist, die sich in einer unwissenden und prinzipilosen Tagespresse ausdrückt, so ist heute nicht abzusehen, welches der Ausgang der gegenwärtig herrschenden Tendenzen sein wird. Wir lieben nicht, politische Prophezeiungen kundzugeben und möchten die Hoffnung auf eine kräftige Reaction gegen die heutige Strömung doch nicht aussichtslos nennen: nur das dürfen wir heute aussprechen, daß die Entwicklung der letzten 40 Jahre in England in der That den Boden des parlamentarischen Baues schon verlassen hat: wir, die wir aus der Verfassungsgeschichte Englands zu lernen bestrebt sind, wir schauen mit Spannung dem pathologischen Proceß zu, der auf der britischen Insel heute seinen Verlauf nimmt.

Eine Beziehung, eine Erscheinungsform aus diesem Vorgange hat sich in einer kleiner Schrift Dr. Adolf Koller zu behandeln vorgefetzt. *) Bekannt-

*) A. Koller. Die Demokratisirung des Wahlrechts in England und ihr Einfluß auf die parlamentarische Regierung. (Theilweise Separat-Abdrücke aus dem Archiv des Norddeutschen Bundes.) Berlin, F. Kortkamp. 1869.

lich hat unser Jahrhundert die lebhaftesten Kämpfe in England um das Wahlrecht zum Parlamente erlebt: mit der Reformbill von 1832 haben die demokratischen Ideen der Neuzeit die erste Bresche in den parlamentarischen Staatsbau geschlagen; und das Gesetz von 1867, nach wiederholten Anläufen endlich durch die in ihren Motiven heute wohl noch nicht ganz aufgeklärte Schwenkung der Tories unter Disraeli's Führung zu Stande gebracht, ist ein weiterer Schritt auf jener früher beschrittenen Bahn. Die Bedeutung dieser Reformmaßregeln erörtert präcis und deutlich die genannte kleine Schrift von Koller, in principieller Anlehnung an das Urtheil und die Darstellung von Gneist. Zunächst geht er davon aus, daß die englische Verfassung vor 1832 nichts anderes gewesen ist als eine Regierung des Landes durch eine nicht allzugroße Anzahl von Familien der grundbesitzenden Aristokratie, die das Oberhaus und Unterhaus anfüllten und beherrschten. Die Maßregel von 1832 hat dies nicht vollständig oder systematisch anders gemacht, aber doch schon etwas modificirt. Das politische Princip in England ist dies: politische Rechte sind nur ein Aequivalent politischer Pflichten, und die Aristokratie, welche die politischen Rechte zum größten Theile für sich absorbiert hat, ist es auch, welche die größten Leistungen für den Staat aufbringt.

In den politischen Anschauungen des Continentes dagegen gilt es als Axiom, daß alle Menschen gleiche Rechte haben müssen; von angeborenen politischen Menschenrechten, die dem Einzelindividuum ganz unabhängig von seinen Leistungen verliehen sind, geht das continentale Verlangen aus. 1832 ist dies in England noch durchaus nicht sanctionirt worden, aber 1867 hat man in bedenklichster Weise sich ihm schon genähert: der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechtes scheint jetzt in der That gewonnen zu sein, wenn auch einzelne, allerdings nicht besonders kräftige Schranken dagegen noch bestehen. Wird sich mit einem aus solchen Wahlen hervorgegangenen Körper eine parlamentarische Regierung führen lassen, in welcher eben das Parlament die eigentliche Regierungsmacht, den wirklichen Souverain bildet? Die Bedenken und Zweifel hat Koller bezeichnet und kurz erläutert.

Wir meinen, ein unbefangener Zuschauer kann heute noch weitere Symptome geltend machen. Die Ausdehnung des Stimmrechtes auf das weibliche Geschlecht ist eine logische Consequenz, zu welcher der Gang dieser demokratischen Bewegung hindrängt und zweifellos hinführen wird, — wenn nicht noch vorher Einhalt geschieht. Die Abschaffung des Oberhauses steht auf der nächsten Tagesordnung: was dagegen einzuwenden ist, fällt auf dieser principiellen Basis gar nicht mehr ins Gewicht. Wie aber eine so völlig demokratisirte Volksvertretung die Regierung wird führen können in der durchschlagenden Weise des bisherigen Parlamentes, das kann Niemand heute sehen. Ob vor der Krone die Bewegung wird stillstehen wollen, das mag

man bezweifeln, wenn man sich die von Zeit zu Zeit lautwerdenden Arbeiterstimmen in Frasers Magazine oder die politischen Expectorationen der Fortnightly Review vergegenwärtigt! —
wr.

Miß Vera im Krieg.

Von Karl Braun.

(Fortsetzung.)

Der Abschluß des Waffenstillstandes und die Bekanntmachung des Einzuges der Preußen in die Forts rief bei den Bewohnern von Bellegarde große Freude hervor. Die Landwehrleute dachten jetzt schon an die Rückkehr zu ihren Frauen und Kindern; die im activen Dienste waren in den schweren Kämpfen und durch Krankheiten hart geprüft, und begrüßten mit Freude die Hoffnung auf die Rückkehr ins „Vaterland;“ und die Doctoren und „Krankenpfleger“ hatten 6 Monate schwerer Arbeit hinter sich, und waren durchaus nicht unglücklich darüber, daß ihre Arbeit jetzt zu Ende ging. Man erwartete ganz bestimmt, daß der Friede, ohne noch irgend ein weiteres Gesecht, zu Stande käme. Die Patienten, die sehr gerne politisirten, waren immer sehr begierig die Meinung der ausländischen Presse und ihr Urtheil über den „Schlaupfopf Bismarck“ zu hören. Als ich nun meine englischen Zeitungen wieder regelmäßig erhielt, umringten sie mich immer Alle um die Uebersetzung einiger guter und unparteiischer „Readers“ aus „Pall Mall“ zu hören; auch der „Graphic“ war ihnen ein großes Vergnügen; Mr. Sydney Hall's kühne Skizzen von den Kriegereignissen wurden sehr hochgeschätzt.

Unter diesen Zuhörern war auch ein kleiner schwarzhaariger Baier, Namens Fric, welcher in einem blonden Preußen einen guten Kameraden gefunden hatte. Nichts machte ihm Freude, wenn dieser nicht auch daran Theil nahm. Als er mich mit dem „Graphic“ ins Zimmer kommen sah, lief er an die Treppe und rief: „Alloana, komm geschwind runna, und betrecht d' schöna Bilda.“ Als die Stunde kam, wo sie sich trennen mußten, war es wirklich rührend. Sie fielen einander um den Hals und weinten wie Frauen; und tagelang nachdem Fric fort war, konnten wir kaum seinen Freund bewegen, etwas zu essen.

Eines Morgens wurde ich zu dem Stabsarzt gerufen. Ich fand ihn eine große Specialkarte von einem kleinen Theil Frankreichs studirend. — „Fräulein“, begann er, „unsere Patienten schreiten so gut fort, daß ich glaube,